

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 8. September 2000****zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen aus Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 97/29/EG**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2533)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/572/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem (*) und Fleischzubereitungen (1), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 94/65/EG sind für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen in die Gemeinschaft besondere Bedingungen in einem Bescheinigungsmuster festzulegen, in dem sowohl die Hygiene- als auch die Veterinärvorschriften erfasst sind. Diese Bedingungen dürfen nicht weniger streng sein als die Vorschriften gemäß den Artikeln 3 und 5 der genannten Richtlinie.
- (2) Mit der Entscheidung 97/29/EG der Kommission (2) sind Hygienevorschriften und die Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen aus Drittländern festgelegt worden.
- (3) Es sind noch keine Tiergesundheitsvorschriften festgelegt worden.
- (4) Es muss ein neues Bescheinigungsmuster erstellt werden, in dem sowohl die Tiergesundheits- wie die Genusstauglichkeitsbedingungen für die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen festgelegt werden.
- (5) Die Entscheidung 97/29/EG ist aufzuheben.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Entscheidung werden die Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbedingungen sowie die Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen festgelegt.

Artikel 2

Für die Einfuhr von Hackfleisch gilt folgendes:

1. Das Hackfleisch ist entsprechend den Anforderungen der Artikel 3 und 7 der Richtlinie 94/65/EG hergestellt worden.
2. Es stammt aus Betrieben, die die in Anhang I der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen Garantien bieten.
3. Es ist im jeweiligen Herkunfts- oder Herstellungsbetrieb tiefgefroren worden.

Artikel 3

Für die Einfuhr von Fleischzubereitungen gilt folgendes:

1. Die Fleischzubereitungen sind entsprechend den Anforderungen der Artikel 5 und 7 der Richtlinie 94/65/EG hergestellt worden.
2. Sie stammen aus Betrieben, die die in Anhang I der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen Garantien bieten.
3. Sie sind im jeweiligen Herkunfts- oder Herstellungsbetrieb tiefgefroren worden.

Artikel 4

(1) Jede Sendung von Hackfleisch muss vom Original einer nummerierten und ordnungsgemäß ausgefüllten, unterzeichneten und datierten Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung begleitet sein, die aus einem einzigen Blatt besteht und dem im Anhang I festgelegten Muster entspricht.

(2) Jede Sendung von Fleischzubereitungen muss vom Original einer nummerierten und ordnungsgemäß ausgefüllten, unterzeichneten und datierten Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigungen begleitet sein, die aus einem einzigen Blatt besteht und dem im Anhang II festgelegten Muster entspricht.

(3) Die Bescheinigungen sind in mindestens einer der Amtssprachen des Einfuhrmitgliedstaats abzufassen.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab 1. Oktober 2000.

Artikel 6

(1) Die Entscheidung 97/29/EG wird an dem in Artikel 5 genannten Datum aufgehoben.

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten Datum genehmigen die Mitgliedstaaten für die Dauer von höchstens 35 Tagen die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen, die nach Maßgabe der Entscheidung 97/29/EG hergestellt und mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen sind.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(1) ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

(2) ABl. L 12 vom 15.1.1997, S. 33.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. September 2000

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

TIERGEUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR HACKFLEISCH/FASCHIERTES ⁽¹⁾

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Code-Nummer ⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽³⁾: Gebietscode:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Hackfleisches/Faschierten

Partie-Nr.	Art des Fleisches (Tierart) ⁽⁴⁾	Anzahl Teil- oder Packstücke	
		Lager- und Transporttemperatur	
		Haltbarkeitsdauer	
		Nettogewicht	
		Art der Erzeugnisse ⁽⁵⁾	

II. Herkunft des Hackfleisches/Faschierten

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebs(-e):
.....
.....

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser) ⁽⁶⁾:
.....
.....

Anschrift(en) des (der) Verladeort(-e):
.....
.....

Name und Anschrift des Versenders:
.....

⁽¹⁾ Im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 94/65/EG.
⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde erteilt.
⁽³⁾ Name des Herkunftslands, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.
⁽⁴⁾ Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen.
⁽⁵⁾ Angabe etwaiger therapeutischer Behandlungen mit ionisierenden Strahlen.
⁽⁶⁾ Falls erforderlich.

III. Bestimmung des Hackfleisches/Faschierten

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Das Hackfleisch wird versandt nach: (Bestimmungsland und -ort)

.....

.....

mit folgendem Transportmittel (7)

Eisenbahnwaggon	LKW	Flugzeug	Schiff

IV. Bescheinigung

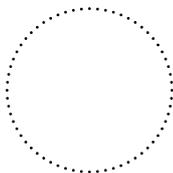
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 94/65/EG, dass das vorstehend beschriebene Hackfleisch/Faschierte folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Es besteht aus Fleisch der unter Nummer I genannten Tierart, das
- den einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung(en) der Kommission (8) entspricht, und/oder (9)
 - aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft stammt, das die Anforderungen der Richtlinie 64/433/EWG des Rates erfüllt (10).
- b) Es ist entsprechend den Anforderungen der Artikel 3 und 7 der Richtlinie 94/65/EG erzeugt worden.
- c) Es stammt aus Betrieben, die die in Anhang I der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen Garantien bieten.
- d) Es ist im jeweiligen Herkunfts- oder Herstellungsbetrieb tiefgefroren worden.

Ausgestellt in am

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (11)



.....
(Name in Großbuchstaben)

(7) Bei Eisenbahnwaggons oder LKWs soweit bekannt Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern Containernummer angeben. Darüber hinaus muss die Plombennummer angegeben werden.

(8) Die Nummer der geltenden Entscheidung(en) betreffend die Einfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten angeben. Zur Herstellung von Hackfleisch/Faschiertem darf nur Fleisch aus dem betreffenden Ausfuhrdrittland verwendet werden.

(9) Nichtzutreffendes streichen.

(10) Für die Herstellung von Hackfleisch/Faschiertem darf nur aus den Mitgliedstaaten stammendes Fleisch solcher Arten und Kategorien verwendet werden, deren Einfuhr aus dem betreffenden Drittland gemäß den Gemeinschaftsvorschriften erlaubt ist.

(11) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG II

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR FLEISCHZUBEREITUNGEN ⁽¹⁾

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Code-Nummer ⁽²⁾

Bestimmungsland:

Ausfuhrland ⁽³⁾: Gebietscode:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischzubereitungen

Art des Fleisches (Tierart) ⁽⁴⁾		Anzahl Teil- oder Packstücke	
Rinder und Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hausschweine	Lager- und Transporttemperatur	
		Haltbarkeitsdauer	
Hausschafe/Hausziegen	Schwarzwild	Nettogewicht	
Jagdschalenwild (ausgenommen Schwarzwild)	Wildlebende Leporiden		
Federwild	Hauskaninchen	Art der Erzeugnisse ⁽⁵⁾	
Hausgeflügel und Zuchtfederwild			

II. Herkunft der Fleischzubereitungen

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herstellungsbetriebs(-e):
.....
.....

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser) ⁽⁶⁾:
.....
.....

Anschrift(en) des (der) Verladeort(-e):

Name und Anschrift des Versenders:

⁽¹⁾ Im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 94/65/EG.
⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde erteilt.
⁽³⁾ Name des Herkunftslands, das dem Ausfuhrland entsprechen muss.
⁽⁴⁾ Zutreffendes Kästchen ankreuzen.
⁽⁵⁾ Angabe etwaiger therapeutischer Behandlungen mit ionisierenden Strahlen.
⁽⁶⁾ Falls erforderlich.

III. Bestimmung der Fleischzubereitungen

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Das Fleisch wird versandt nach: (Bestimmungsland und -ort)

.....
.....

mit folgendem Transportmittel (?)

Eisenbahnwaggon	LKW	Flugzeug	Schiff

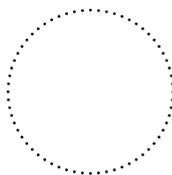
IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt in Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 94/65/EG des Rates, dass die vorstehend beschriebenen Fleischzubereitungen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie bestehen aus Fleisch der unter Nummer I genannten Tierart, das
 - den einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung(en) der Kommission ⁽⁸⁾ entspricht und/oder ⁽⁹⁾
 - aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft stammt, der folgende Anforderungen erfüllt ⁽¹⁰⁾:
 - im Falle von frischem Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen die Anforderungen der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽⁹⁾,
 - im Falle von frischem Fleisch von Hausgeflügel die Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG des Rates ⁽⁹⁾,
 - im Falle von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch die Anforderungen der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates ⁽⁹⁾,
 - im Falle von Fleisch von freilebendem Wild die Anforderungen der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Richtlinie 92/45/EWG des Rates ⁽⁹⁾.
- b) Sie sind entsprechend den Anforderungen der Artikel 5 und 7 der Richtlinie 94/65/EG erzeugt worden.
- c) Sie stammen aus Betrieben, die die in Anhang I der Richtlinie 94/65/EG vorgesehenen Garantien bieten.
- d) Sie sind im jeweiligen Herkunftsherstellungsbetrieb tiefgefroren worden.

Ausgestellt in, am
(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽¹¹⁾



.....
(Name in Großbuchstaben)

⁽⁷⁾ Bei Eisenbahnwaggons der LKWs soweit bekannt Zulassungsnummer, bei Massengutcontainern Containernummer angeben. Darüber hinaus muss die Plombennummer angegeben werden.

⁽⁸⁾ Die Nummer der geltenden Entscheidung(en) betreffend die Einfuhr von frischem Fleisch der entsprechenden empfänglichen Haustierarten angeben. Zur Herstellung der Fleischzubereitungen darf nur Fleisch aus dem betreffenden Ausfuhrdrittland verwendet werden.

⁽⁹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽¹⁰⁾ Für die Herstellung von Fleischzubereitungen darf nur aus den Mitgliedstaaten stammendes Fleisch solcher Arten und Kategorien verwendet werden, deren Einfuhr aus dem betreffenden Drittland gemäß den Gemeinschaftsvorschriften erlaubt ist.

⁽¹¹⁾ Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.